

22. Zur Frage der Voraussetzungen des Selbsthilfeverkaues bei Ware, die der Verkäufer nicht selbst in Gewahrsam, sondern von einem Dritten zu fordern hat.

H.G.R. Artt. 354, 343.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1895 i. S. H. u. B. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 351/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte im September 1890 dem Beklagten pro 1891 Schwefelsäure, lieferbar in etwa gleichen Monatsraten, verkauft, die der Beklagte nach späterer Abmachung ab Hettstedt auf seine Order abzunehmen hatte. Der Beklagte hatte bis Ende 1891 nur einen Teil des abgeschlossenen Quantums beordert, der Kläger deshalb nach vergeblicher Aufforderung zur Abnahme und nach Androhung des Verkaufes den Rest in Hettstedt öffentlich verkauft und die Differenz eingeklagt. Der Beklagte bemängelte namentlich Ort und Art des Selbsthilfeverkaufes, ist aber in beiden Instanzen nach dem Klagantrage verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen worden, bezüglich der Streitfrage aus folgenden

Gründen:

... „Von den Erinnerungen, welche die Beklagte in den Instanzen gegen den Selbsthilfeverkauf vorgebracht, hat die Revision nur die gegen den Ort des Verkaufes und die, daß dem Kläger die verkaufte Ware zur Zeit des Selbsthilfeverkaufes nicht zur Verfügung gestanden habe, aufrechterhalten. Jener Einwand erledigt sich aber durch die Feststellung, daß die in Hettstedt befindliche Ware ab Hettstedt zu liefern war. Sie ist also am Erfüllungsorte verkauft, wenn sie in Hettstedt verkauft ist; und daß durch den Selbsthilfeverkauf die Ware zum Verkaufe gebracht ist, welche der Kläger der Beklagten zu liefern und diese zu nehmen hatte, ist nach dem festgestellten Sachverhalte mit Grund nicht in Zweifel zu ziehen.

Verkauft sind im Selbsthilfeverkaufe, wie festgestellt, 2390 Centner Schwefelsäure, „lagernd in den Kammern der Kupferkammerhütte zu Hettstedt“. Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger mit der Mansfelder Gewerkschaft am 23. September 1891 auf

50 000 Centner Säure abgeschlossen, auf diesen Schluß im Jahre 1892, zur Zeit des Selbsthilfeverkaufes, noch mindestens 2390 Centner zu fordern hatte, daß die Gewerkschaft verpflichtet und imstande war, dieses Quantum auf Verlangen aus ihren Vorräten jederzeit zu liefern, und daß dieses Quantum wirklich vorhanden war. Er führt aus, es sei unerheblich, daß der Kläger die 2390 Centner nicht im eigenen Gewahrsam hatte; es sei genügend, daß die Säure bei der Mansfelder Gewerkschaft, wenn auch unausgeschieden, vorhanden gewesen sei, daß der Kläger sie vertragsmäßig zu empfangen hatte, und daß sie thatsächlich zu seiner Verfügung stand.

Die Feststellungen sind weder bedenklich noch angegriffen, der daran geknüpften Ausführung des Berufungsrichters aber ist durchaus beizustimmen. Dieselbe steht mit dem von der Revision angerufenen Urteile vom 20. Februar 1894 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 95) nicht in Widerspruch.

Gesekliche Voraussetzung des Selbsthilfeverkaufes ist allerdings, daß Ware und nicht nur der obligatorische Anspruch des Verkäufers auf Bezug der Ware gegen einen Dritten zum Verkaufe gestellt und gebracht wird. Letzteres kann trotzdem, daß formell Ware zum Verkaufe gestellt ist, der Fall sein, wenn der Verkäufer die Ware nicht selbst hat, auch sein Verkäufer die Ware nicht oder noch nicht hat, oder nicht feststeht, ob sein Verkäufer die vorhandene Ware auf Order zu liefern verpflichtet ist oder liefern will. Unter Umständen kann deshalb erforderlich sein, daß der Selbsthilfeverkäufer zur Zeit des Selbsthilfeverkaufes die Ware, die er selbst nicht hat, aber von einem Dritten zu fordern hat, bei dem Dritten beordert, abgerufen hat, um sich selbst in den Stand zu setzen, die konkrete Ware des Selbsthilfeverkaufes zur Disposition des Käufers im Selbsthilfeverkaufe zu stellen. Daß er sie selbst im Gewahrsam hat, wird weder vom Gesetze noch von den Anschauungen des Verkehrs gefordert, wenn er sie nur jederzeit aus dem Gewahrsam des ihm verpflichteten Dritten dem Käufer verschaffen kann.

Von diesen Grundsätzen ist das Reichsgericht in wesentlicher Übereinstimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte in konstanter Rechtsprechung ausgegangen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 58. 65. 66, Bd. 11

§. 111. 114, Bd. 29 S. 62; Urteile vom 4. Mai 1892 Rep. I. 42/92 und vom 8. Juni 1892 Rep. I. 84/92.

In dem Falle des Urteiles vom 21. September 1883, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 112, ist der Selbsthilfeverkauf deshalb für unstatthaft erklärt, weil nicht einmal die vertragmäßige Verpflichtung des Dritten, in dessen Händen die verkaufte Ware sich befand, feststand. Davon weicht auch das Urteil vom 20. Februar 1894, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 95. 97, nicht ab. Denn in diesem Falle stand ausweislich der Entscheidungsgründe dahin, ob die im Selbsthilfeverkauf verkaufte, nach Qualität und Bezugsquelle überdies unbestimmt gelassene Ware bei dem Dritten, von dem der Selbsthilfeverkäufer sie zu fordern hatte, nach Quantität und Qualität überhaupt vorhanden war. Von alledem ist in vorliegendem Falle nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht die Rede. Denn verkauft ist konkrete, nach Qualität und Quantität und Lagerort bezeichnete, wirklich vorhandene, dem Verkäufer zur Disposition stehende Ware." . . .